Ergänzende Handlungshilfe

zum Umgang mit der abgesenkten Mehrwertsteuer vom 01.07.2020 – 31.12.2020 für Prüfingenieur*innen und Prüfsachverständige

Ergänzend zum gemeinsamen Merkblatt vom BDB, der BIngK, dem VBI und der BVPI vom 16.06.2020 werden speziell für die Abrechnung von Prüfleistungen noch folgende Hinweise gegeben:

- Die Prüfleistungen der Prüfingenieur*innen und Prüfsachverständigen (Prüfbericht und Bericht zur Bauüberwachung) sind grundsätzlich als einheitliche, nicht teilbare Leistungen anzusehen. Nur in folgenden Fällen kann von teilbaren Leistungen mit der Konsequenz und Möglichkeit von Teilschlussrechnungen ausgegangen werden:
  a) Es liegt eine Teilleistung entsprechend dem Entwurf des BMF-Anwendungserlasses zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes vom 30.06.2020 vor (GZ: III C 2 - S 7030/20/10009 :004). Voraussetzungen:
     - Es liegt eine wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistung vor,
     - die Abnahme bzw. die Vollendung der Leistung liegt <u>vor dem 01.07.2020</u>,
     - es liegt eine vertragliche Vereinbarung zur Teilleistung von <u>vor dem 01.07.2020</u> vor.
  b) Die Entkoppelung von Prüfbericht und Bericht zur Bauüberwachung wird von der Obersten Bauaufsicht gewünscht oder gefordert (so z.B. in Berlin).
- Die Höhe des Mehrwertsteuersatzes für die Gesamtleistung bemisst sich immer danach, wann die Prüfleistung beendet ist. Entscheidend ist das Datum des Schlussberichts.
- Liegt das Datum des Schlussberichts zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020, ist die Gesamtleistung mit 16% Mehrwertsteuer abzurechnen. Liegt das Datum vor dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020, ist die Gesamtleistung mit 19% Mehrwertsteuer abzurechnen.
- Abschlags- oder Vorauszahlungen sind mit der Schlussrechnung und der dafür geltenden Mehrwertsteuerhöhe zu verrechnen. Der sich aus der Verrechnung von Abschlags- oder Vorauszahlungen mit der Schlussrechnung ergebene Mehrwertsteuerbetrag soll auf der Schlussrechnung nur als Betrag „Mehrwertsteuer“ ausgewiesen werden. Auf die genaue Errechnung und Angabe des %-Satzes (Mischsatz zwischen 16% und 19%) wird verzichtet.
- Sofern die jeweiligen Gebührentafeln und/oder öffentlich-rechtlichen Preis- oder Honorarordnungen Bruttopreise vorsehen, bleiben diese grundsätzlich bestehen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn die jeweils zuständigen Behörden selbst aktiv werden. Ein aktives Zugehen der Prüfingenieur*innen und Prüfsachverständigen auf die Behörden wird nicht empfohlen.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewertungs- und Verrechnungsstelle oder an die BVPI-Geschäftsstelle.

Berlin, 26.06.2020